



Freie und Hansestadt Hamburg
Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg
Außenstelle Bergedorf

Anstaltsverfügung Nr. 05 /2018

Umgang mit Arzneimitteln bei Freigängern

Gemäß Verfügung des Amt für Justizvollzug und Recht vom 29.02.2016 – Nr. 2016/6 – zu Az: 1031/11 und 4550/8/1 wird im Hinblick zu I Ziff. 3 aaO die nachfolgende Regelung für Freigänger der Sozialtherapeutischen Anstalt –**Außenstelle Bergedorf** – getroffen.

I. Grundsätze

Verschreibungspflichtige und nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel dürfen ausschließlich von im Freigang befindlichen Insassen, die privat oder gesetzlich krankenversichert sind, von außerhalb mit in die Außenstelle Bergedorf eingebracht werden.

Insassen haben mitgeführte Arzneimittel jeglicher Art bei Rückkehr in die Anstalt in der Zentrale anzuzeigen und für verschreibungspflichtige Arzneimittel eine Fotokopie der ärztlichen Verordnung vorzuweisen.

Die Ambulanz unterrichtet die Zentrale über Insassen, die eine Arznei erhalten, welche dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) unterliegt und für das ein Betäubungsmittelrezept erforderlich ist.

Bei der Durchsichtung von in die Anstalt zurückkehrenden Insassen ist sorgfältig auf mitgeführte Arzneimittel zu achten.

Eine Dokumentation über die eingebrachten Arzneimittel der Freigänger und deren Entnahme/Einnahme durch die Insassen erfolgt nicht.

Diese Verfügung findet bei Untergebrachten ebenfalls Anwendung.

II. Arzneimittel gem BtMG mit erforderlichem BtM-Rezept

Erhalten Insassen Arzneimittel/Substitutionsmittel, die dem BtMG unterliegen und ist für diese ein Betäubungsmittelrezept vorgesehen, sind diese von dem Insassen bei Rückkehr in die Außenstelle Bergedorf in der Zentrale abzugeben.

Die Arzneimittel/Substitutionsmittel werden im Schleusenbereich der Außenstelle in einer verschlossenen Kassette verwahrt. Die Schlüssel für die Kassette verbleibt

bei dem Insassen. Die Kassette wird in einem Schließfach im Schleusenbereich verwahrt. Das Schließfach ist zu verschließen und der Schlüssel verbleibt in der Zentrale.

Der Insasse begibt sich jeweils zur Einnahmezeit in die Zentrale und entnimmt die verordnete Arznei bestimmungsgemäß aus der Kassette. Es erfolgt **keine** Ausgabe durch Anstaltsbedienstete.

Der Insasse nimmt seine Arzneien/Substitutionsmittel unmittelbar unter Sicht im Schleusenbereich ein. Eine Mitgabe/Mitnahme in den Haftbereich ist **nicht** gestattet.

Beim Verlassen der Anstalt kann der Insasse seine Arzneimittel/Substitutionsmittel mitnehmen.

III. Sonstige Arzneimittel

1. Verfahrensweise innerhalb der Besetzungszeiten der Ambulanz

Zeigt ein Insasse beim Betreten der Anstalt das Mitführen von Arzneimittel an, für die kein BtM-Rezept erforderlich ist oder wird dieses bei der Durchsuchung sichergestellt, informiert die Zentrale unverzüglich das medizinische Fachpersonal der Ambulanz in der JVA Fuhlsbüttel/Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg.

Die Ambulanz prüft, ob es sich um ein Arzneimittel mit Suchtpotenzial handelt. Ist dies der Fall, verbleibt das Arzneimittel im Schließfach des Insassen. Der Insasse begibt sich jeweils zur Einnahmezeit zum Schließfach und entnimmt sein Arzneimittel. Er nimmt seine Arzneimittel unmittelbar unter Sicht einer/eines im Meldezimmer tätigen Bediensteten ein. Eine Mitgabe/Mitnahme in den Haftbereich ist **nicht** gestattet.

Handelt es sich um ein verschreibungspflichtiges Medikament ohne Suchtpotenzial oder ein nicht verschreibungspflichtiges Arzneimittel ist die Mitnahme in den Haftraum von maximal 10 Tagesdosen gestattet.

2. Verfahrensweise außerhalb der Besetzungszeiten der Ambulanz

Außerhalb der Besetzungszeiten der Ambulanz der JVA Fuhlsbüttel/Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg verbleiben eingebrachte Arzneimittel ausnahmslos im Schließfach des Insassen.

Der Insasse erhält ausschließlich Einzeldosen gemäß Verordnung seiner verschreibungspflichtigen Medikation bzw. nach Bedarf seiner nicht verschreibungspflichtigen Medikation. Der Insasse nimmt die Arzneien unmittelbar unter Sicht einer/eines in der Zentrale tätigen Bediensteten ein. Eine Mitgabe/Mitnahme in den Haftbereich ist **nicht** gestattet.

Bei nächster Besetzung der Ambulanz ist gemäß Ziff. 1 zu III. zu verfahren

IV. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft und setzt damit die Verfügung vom 24.07.2015 Nr. 08/2015 außer Kraft.